

Allgemeine Geschäfts- und Vermietbedingungen – Abo-Modell

1. Vertragsparteien

1.1 Mietvertragspartner:

Der Mietvertrag über ein True Mobility Fahrzeug wird zwischen dem Mieter („Mieter“) und der True Mobility GmbH, An der großen Tanne 5, 64572 Büttelborn, service@truemobility.de, T: +49-176-24942272 („Vermieter“), geschlossen.

1.2 Geltungsbereich:

Die Angebote von True Mobility gemäß diesen Allgemeinen Geschäfts- und Vermietbedingungen („AGB“) richten sich sowohl an Geschäftskunden als auch an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

1.3 Einsatz von Partnerunternehmen:

Soweit Leistungen nicht unmittelbar vom Vermieter erbracht werden (z. B. Fahrzeugübergabe an den Mieter oder Fahrzeugrückgabe durch den Mieter), setzt der Vermieter hierfür ein Partnerunternehmen ein.

2. Abschluss des Mietvertrags, Fahrzeugführer, Zweitfahrer

2.1 Vertragsschluss außerhalb eines Online-Bestellvorgangs:

Der Mietvertrag kommt zustande, indem der Mieter das vom Vermieter übersandte Vertragsformular unterschreibt (Angebot) und der Vermieter dieses gegenzeichnet (Annahme). Spätestens erfolgt der Vertragsschluss mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter.

2.2 Vertragsschluss bei Online-Bestellungen:

Bei Online-Bestellvorgängen über die Webseite oder App des Vermieters oder über eine Buchungsplattform kommt der Vertrag zustande, indem der Mieter den Bestellvorgang durchläuft und den Button „Verbindlich bestellen“ betätigt (Angebot). Die Annahme erfolgt durch eine Bestätigung des Vermieters per E-Mail.

Vor dem Absenden der Bestellung kann der Mieter fehlerhafte Eingaben im Bestelldialog korrigieren. Die automatisch generierte Bestelleingangsbestätigung des Vermieters bestätigt lediglich den Eingang der Bestellung und stellt noch keine verbindliche Annahme dar. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Bestellungen anzunehmen – dies gilt auch bei einer positiven Bonitätsprüfung.

2.3 Unverbindlichkeit von Inseraten:

Inserate des Vermieters auf seiner Webseite, in einer App oder auf Drittplattformen sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind als Aufforderung an den Mieter zu verstehen, eine unverbindliche Anfrage zum Abschluss eines Mietvertrags zu übermitteln. Ein Vertragsschluss kommt in diesem Fall erst durch den Austausch der Vertragsformulare, die Fahrzeugübergabe oder über einen Online-Bestellvorgang gemäß den vorstehenden Absätzen zustande.

2.4 Kein Widerrufsrecht:

Dem Mieter steht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht zu. Der Mieter kann daher sein Angebot nicht widerrufen.

3. Fahrzeugübergabe

3.1 Übergabe oder Lieferung:

Der Mieter kann das Fahrzeug am vereinbarten Tag an der vereinbarten Adresse abholen. Wurde die Lieferung des Fahrzeugs vereinbart, erfolgt die Auslieferung durch den Vermieter. Über die Einzelheiten stimmen sich die Parteien ab.

3.2 Zustand des Fahrzeugs:

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein betriebsbereites Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand.

3.3 Prüfung auf Schäden und Mängel:

Der Mieter hat das Fahrzeug bei Übergabe auf äußere Schäden sowie auf Beschädigungen im Innen- und Kofferraum zu überprüfen. Fehlendes Zubehör sowie festgestellte Beschädigungen sind noch am Übergabeort zu beanstanden. Der Mieter hat darauf hinzuwirken, dass die Beanstandungen im Übergabedokument schriftlich festgehalten oder von ihm handschriftlich vermerkt werden. Sofern der Vermieter nicht vor Ort ist, hat der Mieter ihn sofort telefonisch zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzuklären. Der Vermieter ist in allen Fällen unverzüglich zu informieren.

Werden keine Beanstandungen vermerkt und dem Vermieter am Abholort mitgeteilt, gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäß, vollständig und beschädigungsfrei übergeben.

3.4 Kilometerleistung:

Die im Vertrag inkludierte Kilometerleistung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug den Carport des Vermieters verlässt. Das bedeutet, dass alle gefahrenen Kilometer – sowohl ab dem Carport als auch bis zur Rückkehr zum Carport des Vermieters – in die inkludierte Kilometerleistung einbezogen werden. Eine Überschreitung der inkludierten Kilometerleistung ist nur nach Rücksprache mit dem Vermieter möglich. Diese Rücksprache hat schriftlich zu erfolgen.

4. Nutzung des Fahrzeugs, Alkoholverbot, Vertragsstrafe, Auslandsfahrten

4.1 Berechtigung zur Fahrzeugnutzung:

Nur der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug zu führen. Soll eine andere Person das Fahrzeug fahren („Zweitfahrer“), ist dies zuvor mit dem Vermieter abzustimmen und muss durch den Vermieter schriftlich bestätigt werden.

Der Vermieter ist berechtigt, das Führen des Fahrzeugs durch einen Zweitfahrer abzulehnen. Der Mieter haftet für Handlungen eines Zweitfahrers, als hätte er diese selbst vorgenommen.

4.2 Voraussetzungen zur Fahrzeugnutzung:

Soweit nicht im Mietvertrag anderweitig vereinbart, darf das Fahrzeug nur geführt werden, wenn der Mieter mindestens 18 Jahre alt ist und eine für das Fahrzeug erforderliche und im Inland gültige Fahrerlaubnis sowie einen Personalausweis oder Reisepass im Original besitzt. Dem Vermieter sind Kopien der Dokumente vorzulegen oder per E-Mail zu übersenden. Bei Fahrzeugführen aus Nicht-EU-Staaten ist zusätzlich ein internationaler Führerschein (IDP) erforderlich. Diese Dokumente sind beim Führen des Fahrzeugs stets mitzuführen.

Der Mieter hat den Vermieter sofort zu unterrichten, falls er oder einer der angegebenen weiteren Fahrzeugführer seinen Führerschein verliert oder dieser eingezogen oder ungültig wird – sei es dauerhaft oder vorübergehend. Für einen Zweitfahrer gelten die gleichen Anforderungen.

4.3 Nutzung im Ausland:

Das Fahrzeug darf nur in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den nachstehend genannten Ländern unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen genutzt werden. Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden, die durch Verstöße gegen diese Bedingungen entstehen. Jede geplante Auslandsfahrt muss dem Vermieter vorab schriftlich mitgeteilt und von ihm genehmigt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis zu 60.000 € dürfen nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters sowohl in Zone 1 als auch Zone 2 fahren.

- Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € dürfen nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters ausschließlich in Zone 1 fahren.

Sollte eine unerlaubte Auslandsfahrt stattfinden, wird dies gemäß Ziffer 15 der AGB geahndet und kann zu einer Vertragsstrafe führen.

Ländereinteilung:

- Zone 1 – Länder ohne Einschränkungen:
Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien.
- Zone 2 – Länder mit besonderen Bedingungen:
Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn.

4.4 Fahrzeugkontrollen während der Mietdauer:

Der Mieter hat während der Mietdauer auftretende Beanstandungen des Fahrzeugs unverzüglich zu melden. Er ist außerdem verpflichtet, regelmäßig den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck zu kontrollieren.

4.5 Sorgfaltspflichten des Mieters:

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und entsprechend der Betriebsanleitung zu behandeln sowie alle maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Elektronischen Warnzeichen ist Folge zu leisten. Beim Abstellen ist das Fahrzeug jederzeit ordnungsgemäß zu verschließen; bei einem Cabrio ist das Verdeck zu schließen.

4.6 Rauchverbot und Mitnahme von Tieren:

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden, und Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Bei Verstößen oder starker Verschmutzung wird eine Reinigungspauschale gemäß Ziffer 15 fällig.

4.7 Einhaltung der Straßenverkehrsordnung:

Das Fahrzeug darf nur gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Die deutsche Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. entsprechende Bestimmungen in anderen Ländern sind jederzeit einzuhalten. Bei Missachtung der geltenden Straßenverkehrsordnung während der Mietzeit und daraus resultierenden behördlichen Vorwürfen gegen den Vermieter behält sich dieser folgende Rechte vor:

- a) Der Vermieter ist berechtigt, Namen und Adresse des Mieters an Behörden weiterzugeben.
- b) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter Geldbußen oder Sanktionen in Rechnung zu stellen und dazu eine Bearbeitungsgebühr gemäß Ziffer 15 zu erheben.

4.8 Nutzung bei winterlichen Straßenverhältnissen:

Das Fahrzeug darf bei winterlichen Straßenverhältnissen (Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis oder Reifglätte) nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bereifung den Vorschriften von § 36 Abs. 4, 4a StVZO entspricht (M+S-Reifen bzw. Winterreifen mit dem Alpine-Symbol).

4.9 Sicherung des Fahrzeugs beim Verlassen:

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nicht zu verlassen, ohne sich zu vergewissern, dass:

- Türen, Fenster und das Verdeck geschlossen sind,
- das Lenkradschloss eingerastet ist,
- der Zündschlüssel abgezogen wurde,
- das Fahrzeug ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.

4.10 Schutz vor Eingriffen Dritter:

Der Mieter hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, wie z. B. Pfändung, verletzt, hat der Mieter den Vermieter sofort darüber zu informieren und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Bei Gefahr im Verzug muss der Mieter umgehend alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Rechte des Vermieters zu wahren und zu schützen.

4.11 Rückrufaktionen des Herstellers:

Sollte der Hersteller oder Importeur eine Rückrufaktion für das Fahrzeug starten, wird der Vermieter den Mieter unverzüglich benachrichtigen. Der Mieter hat den Erhalt dieser Benachrichtigung unverzüglich per E-Mail zu bestätigen und die Rückrufaktion innerhalb der vom Vermieter mitgeteilten Fristen durchzuführen.

5. Untersagung der Benutzung

5.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu nutzen für:

- a) die gewerbliche Personenbeförderung oder sonstige gewerbliche Mitnahme von Personen
- b) die Weitervermietung und/oder Weitergabe an nicht fahrberechtigte Dritte
- c) Motorsportliche Zwecke, z. B. Rennen oder Fahrten auf abgesperrten Rennstrecken (bei Verstößen wird eine Vertragsstrafe von 2.500 € pro Verstoß fällig)
- d) Sicherheitstrainings und sonstige Fahrzeugtests
- e) die Begehung von Straftaten

5.2 Weitere Einschränkungen:

Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug umzubauen, technische Einrichtungen zu verändern, Zubehörteile hinzuzufügen oder zu entfernen sowie Aufschriften/Aufkleber anzubringen oder zu entfernen.

5.3 Elektronische Fahrhilfen:

Der Mieter darf keine elektronischen Fahrassistenzsysteme (z. B. ESP, ABS) deaktivieren oder das Fahrzeug ohne diese bewegen.

5.4 Konsequenzen bei Verstößen:

Zu widerhandlungen gegen die oben genannten Regelungen stellen eine grobe Verletzung des Mietvertrags dar und berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

6. Miete

6.1 Mietpreis:

Es gilt der bei Vertragsschluss vereinbarte Mietpreis.

6.2 Zahlungsbedingungen:

Der Mietpreis ist entsprechend den im Mietvertrag festgelegten Zahlungsbedingungen zu entrichten. Sofern nicht anders vereinbart:

- Die Miete wird nach monatlichen Zeitabschnitten von jeweils 30 Tagen berechnet.
- Die erste Monatsmiete ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig.
- Folgende Monatsmieten werden jeweils am gleichen Kalendertag oder nach Ablauf der 30-tägigen Abrechnungsperiode fällig.
- Sollte der Mietzeitraum nicht genau einem vollen 30-Tage-Zeitraum entsprechen, wird die letzte Monatsmiete tageweise anteilig berechnet.
- Eine vereinbarte Mietsonderzahlung (Kaution) ist zusammen mit der ersten Monatsmiete, spätestens aber bei Übergabe des Fahrzeuges, fällig. Für Fahrzeuge, die speziell für den Kunden bestellt werden, ist die erste Mietrate bereits vor Mietbeginn fällig.

6.3 Rechnungsstellung:

Der Vermieter übersendet dem Mieter für jeden monatlichen Zeitraum eine Rechnung. Der Mieter erklärt sich mit dem elektronischen Rechnungsversand einverstanden.

- Der Mieter kann seine Zustimmung zum elektronischen Versand jederzeit in Textform widerrufen.
- Zwischen Zugang der Rechnung und Einziehung des Rechnungsbetrags muss eine Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen liegen.

6.4 Im Mietpreis enthaltene Kosten:

Soweit nicht anders vereinbart, sind im Mietpreis enthalten:

- Allgemeine Betriebs- und Wartungskosten
- GEZ-Gebühren
- Kfz-Steuer
- Kosten für Kfz-Haftpflichtversicherung
- Eine Kfz-Versicherung gemäß Ziffer 8

Nicht enthalten sind insbesondere:

- Kraftstoff/Strom
- Autowäsche und sonstige Fahrzeugpflege

6.5 Nachträgliche Belastungen der Kreditkarte:

Die Belastung einer im Rahmen des Bestellprozesses hinterlegten Kreditkarte kann noch bis zu sechs Monate nach Fahrzeugrückgabe erfolgen, insbesondere für in Ziffer 15 aufgeführte Kosten und Gebühren.

7. Rechte und Pflichten des Mieters bei Pannen oder technischen Defekten

7.1 Dem Mieter stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Mietvertragsrechts zu, ergänzt durch die Bestimmungen dieser AGB. Die Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a BGB ist ausgeschlossen (vgl. Ziffer 18.5).

7.2 Der Mieter hat jede Panne sowie jeden technischen Defekt dem Vermieter unverzüglich – nach Möglichkeit schriftlich – unter Angabe seines aktuellen Aufenthaltsortes anzuzeigen. Der Vermieter wird diese Mitteilung dem Mieter schriftlich bestätigen. Ohne eine entsprechende Anzeige kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels nicht in Verzug.

7.3 Eine Reparatur ist bei der nächsten Vertragswerkstatt der Fahrzeugmarke des gemieteten Fahrzeugs vorzunehmen. Vor einem Reparaturauftrag ist das schriftliche Einverständnis des Vermieters einzuholen.

7.4 Ist die Panne oder der technische Defekt nicht auf einen unerlaubten oder unsorgfältigen Umgang mit dem gemieteten Fahrzeug zurückzuführen, erstattet der Vermieter dem Mieter den nachweislich vorauslagten Betrag bei der Vertragswerkstatt gegen Vorlage der Rechnung. Der Vermieter kann vom Mieter zusätzlich die Übergabe der ausgetauschten Teile verlangen.

7.5 Ist die Panne oder der technische Defekt auf einen unerlaubten oder unsorgfältigen Umgang des Mieters zurückzuführen, haftet der Mieter für alle hieraus entstehenden Schäden und Kosten in voller Höhe.

7.6 Sollte aufgrund der Reparatur das gemietete Fahrzeug erst nach Ablauf der im Mietvertrag vorgesehenen Mietdauer an den Vermieter zurückgegeben werden, hat der Mieter für den gesamten Zeitraum bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs den vereinbarten anteiligen täglichen Mietpreis zu entrichten. Dies gilt nicht, sollte die Panne oder der technische Defekt nicht auf einen unerlaubten oder unsorgfältigen Umgang mit dem Fahrzeug durch den Mieter zurückzuführen sein.

7.7 Der Mieter ist berechtigt, im Falle einer nicht durch ihn verantworteten Panne oder eines technischen Defekts des Fahrzeugs, die Miete angemessen zu mindern. Für Schadensersatzansprüche des Mieters gilt Ziffer 18.

7.8 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug für den Zeitraum zur Verfügung zu stellen, in dem das gemietete Fahrzeug aufgrund der Panne oder des technischen Defekts nicht genutzt werden kann.

8. Versicherung

8.1 Soweit vertraglich vereinbart ist, dass die Versicherung der Mietsache durch den Vermieter erfolgt, ist die Mietsache im Mindestumfang der gesetzlichen Haftpflichtversicherung versichert. Darüber hinaus wird eine Haftungsreduzierung nach dem Modell einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung vereinbart. Die Höhe der Selbstbeteiligung, die der Mieter nach einem Schadensfall trotz Haftungsreduzierung zu tragen hat, wird im Mietvertrag festgelegt.

8.2 Der Versicherungsumfang gilt nur für den Mieter, dessen berechtigte Fahrer sowie nach diesen Bedingungen ordnungsgemäß ausgewählte Untermieter. Nicht vom Vermieter in die Mietsache eingebrachte Sachen sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

9. Pflichten des Mieters bei Unfällen, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs

9.1 Bei jedem Unfall im fließenden Verkehr, bei Wildunfällen sowie bei Brandereignissen an der Mietsache ist die örtliche Landespolizei hinzuzuziehen. Sollte die über einen Unfall telefonisch informierte Landespolizei die Unfallaufnahme vor Ort ablehnen, hat der Mieter den Namen und Dienstgrad des Beamten festzuhalten, der die Unfallaufnahme abgelehnt hat. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, die Namen, Adressen, Kraftfahrzeugdaten, Kennzeichen und Versicherungsgesellschaften der Unfallbeteiligten festzustellen, eine Skizze des Unfallorts sowie der Fahrlinien und des Endstands der Fahrzeuge anzufertigen und die Namen sowie Adressen

von Unfallzeugen aufzunehmen. Dem Mieter ist es untersagt, Schuldanerkenntnisse gegenüber Dritten am Unfallort oder zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben.

9.2 Bei Unfällen oder anderen Schadensfällen, insbesondere durch Diebstahl, versuchten Diebstahl, Vandalismus, höhere Gewalt etc., ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und die Nachricht schriftlich bestätigen zu lassen.

9.3 Jede festgestellte oder feststellbare Beschädigung des Fahrzeugs infolge eigener, fremder oder unbekannter Einwirkung ist vom Mieter unverzüglich, unter ausschließlicher Verwendung des vom Vermieter zur Verfügung gestellten Formulars, dem Vermieter anzuzeigen. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter die Anfertigung von Fotografien des Schadens in elektronischer Form zu verlangen, um den Beschädigungsgrad festzustellen und zu begutachten.

9.4 Bei Unfällen hat der Mieter die Rückführungskosten des Fahrzeugs zu dem im Mietvertrag vorgesehenen Rückgabeort zu übernehmen.

9.5 Der Mieter hat dem Vermieter den gesamten Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs entstanden ist.

9.6 Die Ersatzpflicht des Mieters besteht unabhängig vom Verursacher des Schadens. Die Ersatzpflicht gilt nicht, wenn und soweit der Unfall auf einem Mangel des Fahrzeugs beruht.

9.7 Die Betriebsgefahr für das Fahrzeug während der Mietzeit trägt der Mieter. Dies gilt auch für Zufallsschäden (z. B. Steinschlag), die durch den Mieter zu ersetzen sind.

10. Sonstige Mieterpflichten

10.1 Der Mieter ist verpflichtet, herstellerseits nach einem Zeit- oder Kilometermoment vorgeschriebene Inspektionen im Auftrag und auf Kosten des Vermieters in einer Vertragswerkstatt des Herstellers durchführen zu lassen. Die Kostenübernahme durch den Vermieter beschränkt sich dabei ausschließlich auf Inspektionen, die innerhalb der im Vertrag festgelegten Laufleistung anfallen. Sollte eine Inspektion aufgrund einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Kilometerlaufleistung vorzeitig fällig werden, so sind die damit verbundenen Kosten vom Mieter zu tragen. Darüber hinaus sind vom Mieter auch die Kosten für Servicearbeiten zu tragen, die aufgrund von übermäßigem Verschleiß durch eine unübliche Fahrweise erforderlich werden, wie beispielsweise der Austausch von Reifen oder Bremsen. Über anstehende Inspektionen hat sich der Mieter anhand der übergebenen Betriebsanleitungen und Servicehefte selbst Kenntnis zu verschaffen und darauf zu achten, dass durchgeführte Inspektionen im Serviceheft ordnungsgemäß dokumentiert werden.

10.2 Der Vermieter behält sich vor, Kosten, die auf die nicht rechtzeitige Wartung oder Reparatur des Mietfahrzeugs zurückzuführen sind, an den Mieter weiter zu belasten.

10.3 Im Rahmen von Rückrufaktionen der Hersteller ist der Mieter nach Aufforderung des Vermieters verpflichtet, die Mietsache unverzüglich in einer Vertragswerkstatt des Herstellers vorzustellen. Kommt der Mieter seinen vorstehend genannten Pflichten schuldhaft nicht nach und kommt es infolgedessen zu einem Verlust der Herstellergarantie an der Mietsache, so ist er verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen etwaig anfallende Kosten sowohl für die Durchführung der nicht erfolgten oder nicht dokumentierten Inspektionen als auch für eine Erneuerung der Herstellergarantie zu erstatten.

10.4 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter ein Überschreiten der vertraglich vereinbarten Laufleistung der Mietsache um mehr als 4.000 km unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt ebenfalls, wenn die vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung der Mietsache vor Ablauf der Mietzeit erreicht wird.

10.5 Der Mieter ist verpflichtet, jede drohende oder eingetretene Beeinträchtigung bzw. den Wegfall der Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs unverzüglich dem Vermieter zunächst telefonisch, sodann schriftlich anzuzeigen und nach dessen Weisung in einer Vertragswerkstatt des Herstellers beheben zu lassen. Gleiches gilt für unter die Herstellergarantie fallende Mängel des Fahrzeugs.

10.6 Das Abhandenkommen eines Zündschlüssels ist dem Vermieter und, soweit der Mieter für das Fahrzeug eine eigene Versicherung abgeschlossen hat, auch dieser unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für eine Wegnahme durch Dritte infolge einer Straftat (Diebstahl, Raub, etc.). Verletzt der Mieter die vorgenannten Pflichten schuldhaft, so haftet der Mieter für sämtliche sich aus dem Abhandenkommen oder der Wegnahme des Zündschlüssels ergebenden Schäden, insbesondere für den Diebstahl des Fahrzeugs, dessen Unterschlagung oder Beschädigung infolge unbefugter Benutzung sowie sonstige Schäden gegenüber Dritten.

11. Fahrzeugortung und Telematik

11.1 Das Fahrzeug ist möglicherweise mit Ortungseinrichtungen ausgestattet. Diese ermöglichen dem Vermieter jederzeit, den Standort des Fahrzeugs zu bestimmen. Dies erfolgt dann, wenn objektive Tatsachen vorliegen, die auf Diebstahl oder Unterschlagung des Fahrzeugs hindeuten. Die Standortbestimmung ist ferner möglich zur Erfüllung behördlicher und/oder gesetzlicher Auflagen oder Verpflichtungen wie behördliche, staatsanwaltschaftliche oder richterliche Ersuchen.

11.2 Ist eine Ortung des Fahrzeugs nicht möglich, behält sich der Vermieter vor, weitere technische Maßnahmen zur Auffindbarkeit des Fahrzeugs zu initiieren, insbesondere um die Einhaltung dieser AGB sicherzustellen. Darüber hinaus behält sich der Vermieter das Recht vor, Mieterdaten sowie Fahrzeugposition an die Behörden weiterzugeben.

11.3 Das Fahrzeug ist mit einem Telematiksystem ausgestattet, das jederzeit eine Nachverfolgung des Fahrzeugs und der Schadensverläufe ermöglicht. Die Daten des Telematiksystems werden ausschließlich während der Nutzungszeit, bis zur Rückgabe inklusive des Schadenabrechnungsprozesses, vorgehalten und danach nicht dauerhaft gespeichert.

12. Vom Mieter geschuldete Beträge

12.1 Der Mieter sichert ausdrücklich zu, den bei Abschluss des Mietvertrags vereinbarten Mietpreis sowie alle mit dem Vertrag oder dem geltenden Miettarif verbundenen Gebühren, Schadenersatz- und Kostenerstattungsansprüche sowie Spesen zu bezahlen.

12.2 Für die Berechnung der Kilometergebühren ist einzig der originale Kilometerzähler im gemieteten Fahrzeug maßgeblich.

12.3 Für die gegen den Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs verhängten Verwarnungsgelder, Geldbußen oder Geldstrafen ist der Mieter selbst verantwortlich. Es wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr gemäß Ziffer 15 fällig.

13. Kraftstoff (Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor)

13.1 Der Mieter gibt das Fahrzeug mit der Tankfüllung entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der Übergabe zurück.

13.2 Bei einer Betankung mit dem falschen Kraftstoff haftet der Mieter für die Reparaturkosten und einen etwaigen Schaden.

14. Batterieladen (Vollelektrofahrzeug)

14.1 Der Mieter gibt das Fahrzeug mit dem Ladezustand entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der Übergabe zurück.

14.2 Das Fahrzeug muss mit einem Batterieladestand von mindestens 10 % des Gesamtvolumens abgestellt werden.

14.3 Sofern dem Fahrzeug bei Übergabe ein sogenanntes „Mobile Charger Connect“, bestehend aus einem Ladekabel mit Bedieneinheit und zwei Adaptern, beiliegt, wird damit das Laden an 230V-Schuko- und roten CEE32A-Steckdosen ermöglicht. Ein dem Fahrzeug beigelegtes sogenanntes Ladekabel „Mode 3“ ermöglicht das Laden an öffentlichen Wechselstromladesäulen. Einzelheiten zu den beigelegten Kabeln etc. sind im Übergabeprotokoll vermerkt.

14.4 Das Laden an einer 230V-Schuko-Steckdose ist generell nur als Notbehelf gedacht. Rote CEE32A-Dosen („Drehstrom“) sind normalen Haushaltssteckdosen vorzuziehen.

14.5 Bei Ladevorgängen, die nicht an zertifizierten öffentlichen Ladestationen erfolgen, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Elektroinstallation der Ladeleistung standhält.

15. Zusätzliche Gebühren

15.1 Zusätzlich zu den Mietkosten fallen die folgenden Gebühren gemäß der Gebührenübersicht des Vermieters an, die dem Mieter bei Vertragsschluss übergeben bzw. bei Online-Bestellungen elektronisch bereitgestellt wird. Der Mieter ist berechtigt, im Einzelfall einen geringeren Schaden nachzuweisen.

15.2 Des Weiteren werden dem Mieter die über die vereinbarte Freikilometerpauschale hinaus gefahrenen Kilometer entsprechend dem vertraglich vereinbarten Satz in Rechnung gestellt. Minderkilometer werden nicht vergütet.

15.3 Schlägt ein Zahlungseinzug fehl, werden die entstandenen Gebühren dem Mieter weiterbelastet.

15.4 Das Fahrzeug wird üblicherweise ohne Kraftstoff übergeben und muss im selben Zustand zurückgegeben werden. Wird das Fahrzeug durch den Vermieter voll übergeben, trägt der Mieter die Kosten für die Erstbetankung.

16. Kündigung

16.1 Die ordentliche Kündigung des Mietvertrags vor Ablauf der Mietzeit ist ausgeschlossen.

16.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Vermieter insbesondere in den folgenden Fällen:

a) Der Mieter ist mit mindestens zwei Mietraten oder einem wesentlichen Teil hiervon in Verzug;
b) Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen;

c) Der Vermieter ist aufgrund des Leasing- oder Mietvertrags, unter welchem er das Fahrzeug geleast oder gemietet hat, zur Rückgabe des Fahrzeugs verpflichtet;

d) Der Hersteller erklärt einen Fahrzeugrückruf;

e) Verlust oder Untergang des Fahrzeugs;

f) Unsachgemäßer Gebrauch des Fahrzeugs;

g) Grobe Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr;

h) Verlust der Fahrerlaubnis;

i) Verschlechterung des Fahrzeugs sowie deren Untergang/Totalschaden, Abhandenkommen;

j) Unterschlagung des Fahrzeugs.

16.3 Für den Fall, dass der Mieter die Kündigung nicht zu vertreten hat, erstattet der Vermieter dem Mieter Mietzahlungen für ungenutzte Zeiträume. Weitere Ansprüche des Mieters bestehen nicht. Hat der Mieter die Kündigung zu vertreten, erfolgt keine Rückzahlung bereits geleisteter Mietraten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Vermieter bleibt unberührt.

17. Mietende, Fahrzeugrückgabe

17.1 Der Mietvertrag endet mit Kündigung oder Ablauf der vereinbarten Mietzeit, es sei denn, die Parteien hätten eine Verlängerung der Mietzeit schriftlich vereinbart. Wenn nicht anders im Mietvertrag vereinbart, erfolgt eine automatische Verlängerung des Mietvertrags nicht.

17.2 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in dem Zustand, zu dem er das Fahrzeug erhalten hat, samt allen vom Vermieter übergebenen Zubehörteilen und Dokumenten an dem vereinbarten Ort zum vereinbarten Datum an den Vermieter oder einen vom Vermieter schriftlich oder in Textform genannten Bevollmächtigten zurückzugeben. Der Vermieter ist berechtigt, bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Mietzeit dem Mieter einen abweichenden Rückgabeort bekannt zu geben, der dann als vereinbarter Rückgabeort gilt. Bei Zuwiderhandlungen fallen Rückführungsgebühren gemäß Ziffer 15 an.

17.3 Die vereinbarte Kilometerauflistung darf maximal um 4.000 km überschritten werden. Eine weitere Überschreitung ist unzulässig und kann Strafgebühren nach sich ziehen.

17.4 Zur Rückgabe hat der Mieter das Fahrzeug von innen und außen gereinigt zu übergeben. Sämtliche Beklebungen (Autobahnvignetten, Aufkleber etc.) sind, unabhängig von wem sie angebracht wurden, durch den Mieter rückstandsfrei zu entfernen. Mieterseits eingebrachte Zubehör- und Ausrüstungsgegenstände sind von diesem zu entfernen.

17.5 Gemeinsam mit dem Fahrzeug überlassenes Zubehör und Ausrüstungsgegenstände sind gemeinsam mit dem Fahrzeug zurückzugeben. Für Sachen, die am Tag der Rückgabe nicht zurückgegeben werden können, trägt der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung. Eine spätere Rückgabe oder Rücksendung ist ausgeschlossen.

17.6 Soweit die Rückgabe in einem Rücknahmecenter zu bewirken ist, erhält der Mieter als Nachweis der Rückgabe eine Übergabebestätigung. Die Zustandsuntersuchung des zurückgegebenen Fahrzeugs erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass das Fahrzeug unmittelbar bei Rückgabe in seinem Beisein begutachtet wird.

17.7 Soweit die Rückgabe bei einem Vertragshändler des Herstellers zu bewirken ist, erfolgt die Zustandsuntersuchung des Fahrzeugs durch besonders Beauftragte des Vertragshändlers unmittelbar bei Rückgabe im Beisein des Mieters oder zu einem späteren Zeitpunkt.

17.8 Ein bei der Rückgabe erstelltes Rückgabeprotokoll stellt kein Gutachten über den Zustand des Fahrzeugs dar. Der Vermieter ist berechtigt, später festgestellte Mängel gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

17.9 Festgestellte Schäden an dem Fahrzeug, die über eine gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, werden durch den Vermieter in einer schriftlichen Schadenaufstellung dem Mieter zur Kenntnis gegeben. Soweit hierin aufgeführte Schäden dem Grunde oder der Höhe nach vom Mieter innerhalb einer Frist von vier Kalendertagen nach dem Zugang der Schadenaufstellung nicht widersprochen oder bestritten werden, gilt die Schadenaufstellung als anerkannt.

17.10 Der Vermieter ist berechtigt, die Untersuchung des Fahrzeugs durch einen Sachverständigen zu verlangen. Dem Mieter wird unverzüglich nach dem Untersuchungstermin das hierbei angefertigte Protokoll des Sachverständigen über die festgestellten Schäden elektronisch zugesandt. Das hierauf vom Sachverständigen erstattete Gutachten erhält der Mieter innerhalb von fünf Werktagen. Die Vertragsparteien erkennen das Gutachten als verbindlich für die weitere Schadensregulierung an.

17.11 Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs führt nicht, wenn nicht anders im Vertrag festgehalten, zu einer Verlängerung des Mietvertrags. Bei Überschreitung der vereinbarten Leasingdauer ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt, mindestens in Höhe der vereinbarten Rate, zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung erhöht sich ab dem 5. Tag nach Ablauf der vereinbarten Leasingdauer um 100 % der vereinbarten Rate. Ab dem 10. Tag der Überschreitung erhöht sich die Nutzungsentschädigung auf monatlich 4 % der UPE des Fahrzeugherstellers des betreffenden Fahrzeugs.

17.12 Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an dem gemieteten Fahrzeug ist ausgeschlossen.

17.13 Wird das Fahrzeug nicht wie vereinbart zurückgegeben, behält sich der Vermieter nach Ablauf einer Kulanzeit von einem Tag ausdrücklich vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei sicherstellen zu lassen.

18. Haftung

18.1 Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, soweit der Mieter oder ein berechtigter Fahrer einen Unfall vorsätzlich, grob fahrlässig bzw. infolge alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht hat und die Versicherung den Schaden nicht oder nicht vollständig reguliert hat.

18.2 Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden und Folgeschäden unbeschränkt, die an dem Fahrzeug oder durch das Fahrzeug an Rechtsgütern Dritter dadurch entstehen, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu einem vertragswidrigen Zweck verwendet wird, die Mietsache unsachgemäß behandelt wird oder in sonstiger Weise gegen Vertragspflichten und -obliegenheiten verstoßen wird.

18.3 Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden unbeschränkt, die an dem Fahrzeug

oder durch das Fahrzeug an Rechtsgütern Dritter dadurch entstehen, dass sich der Mieter oder ein berechtigter Fahrer als Unfallbeteiligter unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB), nach einem Unfall die örtliche Landespolizei zur Unfallaufnahme nicht hinzuzieht und auch sonst keine selbstständige Unfallaufnahme erfolgt sowie den Verlust eines Zündschlüssels nicht oder nicht unverzüglich angezeigt wird. Dies gilt nicht, soweit die vorbezeichneten Pflichtverletzungen keinen Einfluss auf die Schadenfeststellung gehabt haben. Für durch Bedienungsfehler entstandene Betriebsschäden am Fahrzeug, insbesondere Schäden durch Falschbetankungen, besteht kein Versicherungsschutz, mithin eine vereinbarte Haftungsreduzierung entfällt und der Mieter für den entstandenen Schaden in voller Höhe ersatzpflichtig ist.

18.4 Der Mieter haftet für eine nicht durch die Vollkaskoversicherung ersetzte merkantile Wertminderung der Mietsache infolge eines durch ihn oder durch einen berechtigten Fahrer selbstverschuldeten Unfalls in voller Höhe.

18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen.

18.6 Der Vermieter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung für den jeweils zustande gekommenen Vertrag von fundamentaler Bedeutung ist und auf deren Erfüllung die andere Partei deshalb vertrauen durfte (Kardinalspflicht), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

18.7 Der vorstehende Haftungsausschluss und die Begrenzung der Haftung gelten nicht (i) bei Verletzung des Lebens oder des Körpers, (ii) in den Fällen, in welchen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird, (iii) im Rahmen einer übernommenen Garantie oder (iv) bei Arglist.

18.8 Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Anspruchsentstehung, bei Mängeln innerhalb eines Jahres nach Anspruchsentstehung und Kenntniserlangung. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen des vorstehenden Absatzes gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

19. Kontakt zwischen den Parteien

19.1 Der Vermieter kann den Mieter unter den im Rahmen des Buchungsprozesses angegebenen Kontaktdaten kontaktieren.

19.2 Der Mieter kann den Vermieter über die auf der Webseite www.truemobility.de oder dem Mietvertrag genannten Kontaktdaten per Telefon oder E-Mail kontaktieren.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Vereinbarungen außerhalb des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Regelungen, die das Schriftformerfordernis betreffen.

20.2 Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

20.4 Erfüllungsort für alle Leistungen von Mieter und Vermieter ist Büttelborn. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart, sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist. Gleiches gilt, wenn der Mieter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

20.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

20.6 Die betreffende unwirksame oder nichtige Bestimmung ist vom Ersteller durch eine wirksame zu ersetzen, welche im Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht oder so nahe wie möglich kommt.

20.7 Gültig ist stets die aktuelle Fassung der AGB. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen.

20.8 Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Vermieter ist nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr.